

Titel der Drucksache:
Einhaltung kommunalrechtlicher Vorgaben nach § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO – Stadtratsbeschlüsse über Gebühren und Entgelte bei Städtischen Unternehmen und deren Beteiligungen

Drucksache	2156/24
Stadtrat	Entscheidungsvorlage öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	20.11.2024	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	11.12.2024	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Im Rahmen des Tagesordnungspunktes beschließt der Stadtrat auf Grundlage § 26 Abs. 2 Nr. 10 i.V.m. § 74 Abs. 2 ThürKO:

01

Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat bis zum II. Quartal 2025 Vorschläge und Entwürfe für die eventuell notwendigen Anpassung der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung des Stadtrates und der Gesellschafterverträge der städtischen Beteiligungen zur Einhaltung der ausschließlichen Zuständigkeit des Stadtrates für die Festsetzung von Gebühren und Entgelten nach § 26 Abs. 2 Nr. 10 i.V.m. § 74 Abs. 2 ThürKO in den städtischen Beteiligungen vor, um so nach über 20 Jahren endlich auch in Erfurt einen gesetzeskonformen Zustand zu sichern und die Rechte des Stadtrates zu respektieren.

In den Vorschlägen sind auch Umsetzungs- und Verfahrensschritte zur Anwendung des Weisungsrechtes des Stadtrates an städtische Vertreter in den Unternehmensgremien unter Beachtung § 74 Abs. 3 ThürKO vorzuschlagen.

02

Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat bis zum II. Quartal 2025, ob und mit welchen konkreten Änderungen zur Umsetzung der Inhalte des BP 01 auch die Satzungen der kommunalen Eigenbetriebe angepasst werden muss.

06.11.2024, gez. i. A. 
 Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2024	2025	2026	2027
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Nach § 26 Abs. 2 Nr. 10 i.V.m. § 74 Abs. 2 ThürKO ist ausschließlich der Stadtrat für die Festsetzung von Gebühren und Entgelten zuständig und zwar auch in Unternehmen, an der die Stadt mit mindestens 50 Prozent beteiligt ist.

Die bisherige Auffassung der Stadtverwaltung, wonach diese gesetzliche Vorgabe nur auf unmittelbare, nicht aber auf mittelbare Beteiligungen gilt, ist mit Blick auf § 74 Abs. 2 ThürKO nicht halt- und begründbar.

§ 74 Abs. 2 ThürKO regelt, dass die Stadt nur mittelbare Beteiligungen eingehen darf, wenn sie sichert, dass in diesen Unternehmen der mittelbaren Beteiligungen die gesetzlichen Bestimmungen gelten wie für sie selbst (Grundsatz: keine Flucht ins Privatrecht, mit dem Ziel der Umgehung öffentlich-rechtlicher Vorgaben).

Die Zuständigkeit des Stadtrates gilt für alle Beteiligungen, unabhängig ob diese unmittelbar oder nur mittelbar sind.

Dies begründet die Bestätigung aller Entgelte und Gebühren in den städtischen Unternehmen und deren Beteiligungen, an der die Stadt mit mindestens 50% beteiligt ist, ausschließlich durch den Stadtrat.

Eine Übertragung auf Ausschüsse ist gesetzlich ausgeschlossen.

Selbst der Landesrechnungshof hat in einem Prüfungsbericht zur überörtlichen Kommunalprüfung die Einhaltung der vorgenannten gesetzlichen Norm angemahnt.

Es ist in der Öffentlichkeit nicht länger vermittelbar, dass Entscheidungen über die Eintrittsgelder bei der ega oder den Hallenschwimmbädern nicht im Stadtrat diskutiert und entschieden werden. Gleiches trifft auf die Ticketpreise der EVAG oder die Parkgebühren der SWE Parken zu.

Aufsichtsräte in den kommunalen Unternehmen, die durch den Stadtrat entsendet wurden, haben den Rechtsstatus eines imperativen Mandates, sind also bei Haftungsfreistellung an Weisungen des Stadtrates gebunden.

Die Haftungsfreistellung für Aufsichtsräte, wenn diese auf Weisung gehandelt haben, nach § 74 Abs. 3 ThürKO wäre sinnfrei, wenn es kein Weisungsrecht gebe.

Die bisher von der Verwaltung geäußerte Auffassung, § 74 Abs. 3 würde nur auf den Regelungsinhalt des § 74 Abs. 1 (Kreditaufnahme) abzielen, lässt sich aus dem Gesetzeswortlaut nicht ableiten. Wäre die Haftungsfreistellung auf den Regelungsinhalt des § 74 Abs. 1 ThürKO begrenzt, wäre die Haftungsfreistellung auch in Abs. 1 normiert worden.

Der Stadtrat kann dieses Weisungsrecht aber nur ausüben, wenn verfahrenstechnisch die Stadtratsbeteiligung für die Entscheidung der Unternehmensgremien geregelt wird.

Das Agieren des Oberbürgermeisters als gesetzlicher Vertreter der Stadt fällt nicht unter die laufende Verwaltung nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO. Demnach ist der Oberbürgermeister verpflichtet, bei bedeutsamen Entscheidungen in den Gremien der städtischen Unternehmen, in der er die Stadt als gesetzlicher Vertreter vertritt, ebenfalls vorher eine Entscheidung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses einzuholen. An diese Entscheidung ist er als gesetzlicher Vertreter der Stadt gebunden.

Zum Weisungsrecht: siehe § 74 Abs. 3 Satz 2 ThürKO.

Mit dem Beschluss wird sichergestellt, dass nunmehr die Vorgaben für die wirtschaftliche Betätigung, die 2002 durch den Landtag im Gesetz neu normiert wurden, nach 22 Jahren auch nun endlich in Erfurt zur Anwendung kommen.